Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) – FuE-Kooperationsprojekte –

Hinweise für Zuwendungsempfänger

Beratung zur Zahlungsanforderung und zum Verwendungsnachweis: AiF Projekt GmbH, Tel. 030 48163-3 Weitere Hinweise, aktuelle Informationen und Ansprechpartner zum Förderprogramm finden Sie unter www.zim.de.

Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechterspezifische Sprachformen verzichtet. Gemeint und einbezogen sind jeweils alle Geschlechteridentitäten.

1 Zuwendungsfähige Kosten

1.1 Personalkosten

Zuwendungsfähig sind die Kosten für das am Projekt tätige Personal sowie für mitwirkende Geschäftsführer und Unternehmensinhaber.

Für die Abrechnung der Personalkosten sind die förderbaren Projektbearbeitungsstunden (Personenstunden), entsprechend dem eigenhändig und zeitnah (mindestens innerhalb einer Woche) geführten Stundennachweis, mit dem vom Zuwendungsgeber anerkannten personengebundenen Stundensatz zu multiplizieren. Förderbar sind die je Mitarbeiter geleisteten Personenstunden, jedoch nur in Höhe der arbeitsvertraglich, betrieblich oder tariflich vereinbarten Arbeitsstunden. Überstunden werden nicht gefördert.

Maximal förderbare Personenstunden je Monat = Wochenarbeitszeit x 52 (Wochen) : 12 (Monate)

Beispiel: 40 Stunden pro Woche x 52 Wochen: 12 Monate = 173,33 Stunden pro Monat

Mit den Zahlungsanforderungen ist eine Abrechnung der zuwendungsfähigen Personalkosten (Anlage 1b) auf Basis der förderbaren Personenstunden (Anlage 1a) vorzulegen. Die abgerechneten Personenstunden sind von den betreffenden Projektmitarbeitern persönlich zu bestätigen. Nur in Ausnahmefällen wie Krankheit, Urlaub oder anderen längeren Abwesenheitszeiten kann bei entsprechender Erklärung anstelle des betreffenden Projektmitarbeiters die Geschäftsführung die Angaben bestätigen.

Als **Stundennachweis** ist möglichst das vorgegebene Formular zu verwenden. Der alternative Einsatz elektronischer Medien ist zugelassen. Geeignet sind solche Medien für diesen Zweck nur, wenn eine personal- und projektbezogene Stundenkontierung möglich ist und die automatisiert erstellten Daten kurzfristig prüfungsgerecht lesbar gemacht werden können.

Die Stundennachweise verbleiben beim Zuwendungsempfänger. Sie sind nur dann als Kopie einzureichen, wenn der Zuwendungsbescheid eine entsprechende Auflage enthält oder sie ausdrücklich vom Projektträger angefordert werden.

Änderungen des Personaleinsatzes während der Projektlaufzeit (Ersatz von Personal, zusätzliches Personal) sind beim Projektträger mit der Anlage 6.1 des Antragsformulars zu beantragen und zu begründen. Für zusätzliche Projektmitarbeiter sind zudem die Arbeitspakete zu benennen, für die sie eingesetzt werden sollen. Sollte in öffentlichen Forschungseinrichtungen die Mitarbeit grundfinanzierten Personals unverzichtbar sein, muss für dieses Personal Ersatzpersonal benannt werden, das nicht grundfinanziert ist.

1.2 Zuschlag für übrige Kosten

Alle übrigen projektbezogenen Kosten, insbesondere die Personalkosten für Fehlzeiten mit Lohnfortzahlungen, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Gehaltserhöhungen während der Projektlaufzeit, Materialkosten, Reisekosten und Abschreibungen auf projektspezifische Anlagen werden pauschaliert mit einem Zuschlag auf die zuwendungsfähigen Personalkosten abgegolten. Der vom Zuwendungsgeber anerkannte prozentuale Zuschlagsatz ist den Abrechnungen zugrunde zu legen.

1.3 Kosten für projektbezogene Aufträge an Dritte

Zuwendungsfähig sind Kosten für die Vergabe von Aufträgen an Dritte entsprechend Zuwendungsbescheid. Zum Nachweis sind die Kopien der Rechnungen und der Zahlungsbelege (Kontoauszug der Bank) vorzulegen.

In jeder Rechnung muss ein eindeutiger Bezug zu dem entsprechenden Auftrag bzw. Angebot vorhanden sein. Weiterhin müssen aus jeder Rechnung die erbrachten Leistungen gemäß Auftrag bzw. Angebot hervorgehen. Aufträge an Kooperationspartner, die selbst gefördert werden, sind nicht förderbar. Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach §15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) besteht, sind nur die Nettobeträge (Rechnungsbeträge ohne Umsatzsteuer) zuwendungsfähig. Bei Skonti und Rabatten verringern sich die zuwendungsfähigen Nettobeträge entsprechend. Nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten gehören beispielsweise Abgaben (Zölle) und Gebühren.

1.4 Kosten für FuE- Aufträge an qualifizierte Dritte (gilt nicht für Forschungseinrichtungen)

Zuwendungsfähig sind Kosten für FuE-Aufträge an qualifizierte Dritte entsprechend Zuwendungsbescheid. Für die zuwendungsfähigen Rechnungsbeträge gelten die Anforderungen wie für die projektbezogenen Aufträge an Dritte (s. Pkt. 1.3).

Mit der erstmaligen Abrechnung eines FuE-Auftrags ist der zugehörige rechtsverbindlich abgeschlossene FuE-Vertrag in Kopie vorzulegen. Mit den Zahlungsanforderungen sind die **Kopien der Rechnungen der Auftragnehmer** vorzulegen.

Die Bezahlung dieser Rechnungen ist durch Kopien der Zahlungsbelege (Kontoauszug der Bank) nachzuweisen.

In jeder Rechnung muss ein eindeutiger Bezug zu dem entsprechenden FuE-Vertrag vorhanden sein. Weiterhin müssen aus jeder Rechnung die erledigten Arbeitspakete It. Arbeitsplan nebst Angabe des bearbeiteten Umfangs der Tätigkeiten hervorgehen.

Ein 3-Monate-Abrechnungsrhythmus ist dabei nicht zwingend. Bei Bedarf kann die Abrechnung zu den Kosten für FuE-Aufträge zeitnah nach Bezahlung der Rechnungen eingereicht werden. Abweichungen vom Zahlungsplan sind dem Projektträger umgehend mitzuteilen.

1.5 Kosten für zeitweilige Personalaufnahme (gilt nicht für Forschungseinrichtungen)

Zuwendungsfähig sind Kosten für die zeitweilige Personalaufnahme entsprechend Zuwendungsbescheid. Für die zuwendungsfähigen Rechnungsbeträge gelten die Anforderungen wie für die projektbezogenen Aufträge an Dritte (s. Pkt. 1.3).

Mit der erstmaligen Abrechnung einer zeitweilig aufgenommenen Person muss der zugehörige rechtsverbindlich abgeschlossene Vertrag zwischen Zuwendungsempfänger und entsendender Stelle in Kopie vorgelegt werden.

Mit jeder Zahlungsanforderung sind die **Originale der Rechnungen** (Rückgabe nach Bearbeitung mit Bearbeitungsvermerk) und je eine Kopie vorzulegen. Die Bezahlung dieser Rechnungen ist durch Kopien der Zahlungsbelege (Kontoauszug der Bank) nachzuweisen.

In jeder Rechnung muss ein eindeutiger Bezug zu dem o. g. Vertrag vorhanden sein. Weiterhin müssen in jeder Rechnung für eine zeitweilig aufgenommene qualifizierte Person der Zeitraum der Arbeiten und die erledigten Arbeitspakete It. Arbeitsplan nebst Angabe des bearbeiteten Umfangs der Tätigkeiten enthalten sein.

2 Zahlungsanforderung und Zahlungsweise

Nach Nr. 6.2.5 der ZIM-Richtlinie wird die Zuwendung **nachträglich auf Anforderung**, entsprechend dem Projektverlauf und den Kosten der jeweils letzten drei abgelaufenen Monate in der Regel in Teilbeträgen ausgezahlt. Für die Zahlungsanforderungen sind die vorgegebenen Formulare zu verwenden.

Das **elektronisch ausfüllbare Formular "Zahlungsanforderung"** ist per E-Mail anzufordern. Senden Sie dazu eine E-Mail ohne Textinhalt unter Angabe Ihres Förderkennzeichens im Betreff: An: get.za@aif-projekt-gmbh.de, Betreff: <Ihr Förderkennzeichen> Binnen weniger Minuten wird Ihnen dann ein aktuelles Formular an Ihre E-Mail-Adresse gesendet.

Sämtliche Zahlungsanforderungen sind rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Der Termin zur Vorlage der **1. Zahlungsanforderung** ist im Zuwendungsbescheid benannt. Mit der 1. Zahlungsanforderung kann der Verzicht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs erklärt werden, so dass der Zuwendungsbescheid ggf. vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig wird.

Mit der 1. Zahlungsanforderung, spätestens jedoch drei Monate nach der Bewilligung, ist die **rechtsver-bindlich abgeschlossene Kooperationsvereinbarung** in Kopie vorzulegen.

Die mit den Zahlungsanforderungen abgerechneten zuwendungsfähigen Kosten sind, wie dort gefordert, nachzuweisen. Beträge in Fremdwährungen sind nach den offiziellen Kursen in Euro umzurechnen.

Rechnungen und Zahlungsbelege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten. **Rechnungen** müssen auf den Namen des Zuwendungsempfängers ausgestellt sein. Sie müssen eindeutig erkennen lassen, dass sie sich auf das jeweilige Projekt beziehen (z.B. Förderkennzeichen) und in welcher Höhe eventuelle Umsatzsteuern, Rabatte und / oder Skonti enthalten sind.

Rechnungen sind nur dann förderbar, wenn die Zahlungen darauf ohne Verrechnungen und unbar über Geldinstitute erfolgten.

Zahlungsbelege müssen Angaben über den Auftraggeber der Zahlung, den Zahlungsempfänger, Grund (z.B. Rechnungsnummer) und Tag der Zahlung sowie die Höhe des gezahlten Betrages enthalten. Überweisungsaufträge, Verrechnungsschecks und Lastschriften gelten als Zahlungsbeleg nur im Zusammenhang mit den entsprechenden Bank-Kontoauszügen.

Bei Sammelüberweisungen mittels elektronischer Medien gilt als Zahlungsbeleg der Kontoauszug zusammen mit dem Begleitzettel – belegloser Datenträgeraustausch (mit der ausgewiesenen Gesamtsumme der Sammelüberweisung) und dem Blatt aus der Einzelauflistung der Datei mit der betreffenden Überweisung. Der eigene Kontoausdruck bei elektronischem Zahlungsverkehr gilt nur mit Bestätigung der Bank. Als Zahlungsbeleg gilt auch die Bestätigung des Rechnungsstellers über den unbaren Erhalt des Rechnungsbetrags mit Angaben zum Rechnungsnummer, Zahlbetrag und Datum des Geldeinganges inkl. Benennung der Bankverbindung.

Auslandzahlungen sind durch Zahlungsauftrag, Belastungsanzeige und Kontoauszug zu belegen.

Die **letzte Zahlungsanforderung** ist möglichst zeitgleich mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen, um eine zügige Schlusszahlung zu ermöglichen. Die Schlusszahlung von mindestens 10 % der Zuwendung erfolgt erst nach formgerechter und vollständiger Vorlage des Verwendungsnachweises, soweit zuwendungsfähige Kosten in entsprechender Höhe nachgewiesen und alle Auflagen des Zuwendungsbescheides erfüllt sind.

3 Zwischenberichte und Verwendungsnachweis

3.1 Zwischenberichte

Zu den im Zuwendungsbescheid benannten Terminen ist ein Zwischenbericht vorzulegen, der zu folgenden Punkten/Fragen kurzgefasste Angaben enthalten soll:

- 1. Aufzählung der wichtigsten wissenschaftlich-technischen und anderer wesentlicher Ergebnisse.
- Vergleich des Projektstandes mit der ursprünglichen (bzw. mit Zustimmung des Projektträgers geänderten) Arbeits-, Zeit- und Kostenplanung einschl. tabellarischer Aufstellung der Arbeitspakete mit Bearbeitungsstand.
- 3. Haben sich die Aussichten für die Erreichung der Projektziele oder die Zielsetzungen innerhalb des angegebenen Berichtszeitraums gegenüber dem Antrag geändert (wenn ja: Begründung)?
- 4. Sind inzwischen von dritter Seite FuE- Ergebnisse bekannt geworden, die für die Durchführung des Projekts relevant sind (auch Darstellung der <u>aktuellen</u> Informationsrecherchen)?
- 5. Wie hat sich die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern / Forschungspartnern entwickelt?
- 6. Fortschreibung des Markteinführungskonzeptes
- 7. Bei <u>Kooperationen mit nicht geförderten Partnern</u> sind auch deren Ergebnisse darzustellen. Der Zwischenbericht ist von diesen Partnern ebenfalls zu bestätigen!

Das elektronisch ausfüllbare Formular "Zwischenbericht" ist per E-Mail anzufordern.

Senden Sie dazu eine E-Mail ohne Textinhalt unter Angabe Ihres Förderkennzeichens im Betreff:

An: get.zb@aif-projekt-gmbh.de, Betreff: < Ihr Förderkennzeichen>

Binnen weniger Minuten wird Ihnen dann ein aktuelles Formular an Ihre E-Mail-Adresse gesendet.

3.2 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus dem zahlenmäßigem Nachweis und dem Sachbericht.

Er ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bzw. Abbruch des Projekts vorzulegen.

Der **zahlenmäßige Nachweis** besteht aus einer Zusammenfassung der mit den Zahlungsanforderungen nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten und einem Nachweis über die Finanzierung des FuE-Projekts.

Im **Sachbericht** sind vom Zuwendungsempfänger knapp und informativ die durchgeführten Arbeiten, die erzielten Ergebnisse und deren voraussichtliche Umsetzung und Auswirkungen auf die Unternehmensentwicklung darzustellen.

Der Sachbericht sollte mindestens enthalten:

- 1. Zusammenfassung des Projekts
- 2. Tabellarischer Aufstellung der Arbeitspakete mit Bearbeitungsstand, Kurze Begründung bei Abweichungen vom ursprünglich bewilligten Arbeitsplan
- 3. Darstellung der erreichten Ergebnisse (einschließlich des Vergleichs der angestrebten und erreichten technischen Parameter)
- 4. Erläuterung wie und wann die Ergebnisse der FuE-Kooperation verwertet werden sollen
 - 4.1 Form der zukünftigen Verwertung
 - 4.2 Zeitliche Umsetzung

- 5. Einschätzung der Marktaussichten der Ergebnisse und der erwarteten Auswirkungen auf die Unternehmensentwicklung
- 6. Fortschreibung des mit dem Antrag vorgelegten Markteinführungskonzeptes, insbesondere für die Produktions- und Markteinführung der Entwicklungsergebnisse mit Darstellung der zu erwartenden wirtschaftlichen Effekte

Falls nicht geförderte Unternehmen oder Forschungseinrichtungen am Projekt beteiligt sind, ist ein gemeinsames Abschlussprotokoll (rechtsverbindlich unterschrieben) zur Abrechnung der Leistungen vorzulegen.

Das elektronisch ausfüllbare Formular "Verwendungsnachweis" ist per E-Mail anzufordern. Senden Sie dazu eine E-Mail ohne Textinhalt unter Angabe Ihres Förderkennzeichens im Betreff: An: get.vn@aif-projekt-gmbh.de, Betreff: <Ihr Förderkennzeichen> Binnen weniger Minuten wird Ihnen dann ein aktuelles Formular an Ihre E-Mail-Adresse gesendet.

Sämtliche Zwischenberichte und der Verwendungsnachweis sind rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, zwei bis drei Jahre nach Projektabschluss eine Befragung zu den eingetretenen marktwirksamen Effekten der Förderung durchzuführen.

Alle Belege, Verträge sowie andere mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind nach Nr. 7.6 der ANBest-P-Kosten mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

4. Steuerliche und beihilferechtliche Behandlung der Zuwendungen

Die Zuwendungen sind:

- "echte" Zuschüsse, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen (i.S. Abschnitt 10.2 Abs. 7 u. 8 UStAE)
- nicht zu den "De-minimis"- Beihilfen zu zählen
- als außerordentliche Erträge bei der Ertragsbesteuerung, durch die Einkommensteuer (Einzelunternehmer, Personengesellschaften) oder Körperschaftsteuer (juristische Personen) oder Gewerbeertragsteuer (Gewerbebetrieb) zu berücksichtigen.